

SCHUTZBESCHLUSS

Naturschutzgebiet „Chänelegg“

NSG Nr. 215

Gemeinde Lauterbrunnen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore vom 21. Januar 1991, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore vom 7. September 1994 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1800 bis 1850 Meter ü.M. gelegene Sattelhochmoor und Flachmoor auf Chänelegg nördlich von Mürren sowie ihre Umfelder werden unter den Schutz des Staates gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt den Schutzbeschluss Nr. 3499 des Regierungsrates vom 22. Dezember 1999.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung;
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten und
 - die Regenerierung des zum Teil beeinträchtigten Hochmoores durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 2'000 vom 06. Dezember 2011 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Lauterbrunnen: Grundbuchblatt Nr. 2981 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren und Betreten;
 - b) das Beweiden;
 - c) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - f) das Anzünden von Feuern;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
 - i) das Aussetzen von Tieren;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - k) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;



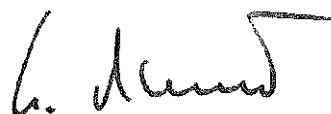
- l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
 - m) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln und
 - n) das Aufforsten.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen entsprechen nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die den Schutzzielen entsprechende forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten und nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - c) die periodische Mahd gemäss Vereinbarungen mit der Abteilung Naturförderung;
 - d) die Betreuung und Nutzung der Skiliftanlage und der im Schutzplan eingezeichneten Pisten gemäss den ordentlichen Plan- und Baubewilligungsaufgaben und
 - e) eine obligatorische Pistenrandabgrenzung gemäss Eintrag im Schutzplan.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bedingungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
14. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 3499 vom 22. Dezember 1999 aufgehoben.
15. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den 25. Januar 2012

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat